



Universitätsbibliothek Paderborn

Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als
Anhang zum ersten Bande enthaltend

Meyer, Bernhard

Lemgo [u.a.], 1855

120. Erkenntniß der Juristenfacultät zu Göttingen v. Juni 1834 in Sachen
des Colon Kohring zu Großenmarpe, Klägers etc. gegen den Colon Höhner
zu Wöhren, Beklagten, Brautschatzerhöhung betr.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9267

der nämliche bleibt, wenn gleich früher abgefundene Kinder bei einem vorzüglicheren Zustande des Colonats eine größere Aussteuer erhalten haben, eben so wenig kann auf eine Erhöhung desselben Anspruch gemacht werden, wenn es dem Uerben gelungen ist durch eine vortheilhafte Heirath oder durch guten Haushalt die frühere schlechte Beschaffenheit des Colonats zu verbessern und dasselbe wieder empor zu bringen. In jenem Falle würde die Verringerung der Aussteuer eine offenbare Ungerechtigkeit gegen die abzufindenden Kinder und eine unverdiente Begünstigung des Uerben vorstellen, in diesem aber der letztere, statt für die Verbesserung des Colonats, zu welcher seine Geschwister nichts beigetragen haben, Lohn einzuernden, bestraft werden. Beides billigen die Geschwister gewiß nicht, allerdings war es also Pflicht des Amts Schötmar, die Brautschätze der Diefmeyerschen Kinder als deren Erbtheile aus dem elterlichen Vermögen nach demjenigen Zustande des Colonats, in welchem es sich beim Absterben des gemeinschaftlichen Vaters befand oder, was gleichbedeutend ist, in welchem es der Recurse nach geendigter Administration erhielt, zu bestimmen, und haben also die Recurrenten auch in dieser Hinsicht nichts ausgeführt, was zu einer Abänderung des von der gedachten Behörde erlassenen Erkenntnisses hätte Veranlassung geben können. Es ist dasselbe daher auch bei der Unerheblichkeit der dagegen aufgestellten Beschwerden lediglich und unter Verurtheilung der Recurrenten in die Kosten dieser Instanz bestätigt, mithin so wie im *Concluso* geschehen, erkannt worden.

N^o 120.

Auf eingewandten Recurs, dessen Rechtfertigung, erfolgte Abhäſion und ferneres Einbringen in Sachen des Colonen Kohring in Großenmarpe, Klägers, jetzt Recurrenten an einem, wider den Colon Höhner Nr. 25 zu Wöhren, Beklagten jetzt Recursen, am andern Theile,

Brautschätzerhöhung betreffend,
erkennt Fürstlich Schaumburg-Lippisches Audienzgericht nach eingeholtem Rathe auswärtiger Rechtsgelehrten, für Recht: nunmehr aus den Acten und der Partheien Einbringen so viel zu befinden, daß der am 2. März 1832 ergangene Bescheid dahin abzuändern ist, daß Beklagter nicht schuldig sey, dem Kläger zwei kleine Schweine zu prästiren. Im Uebrigen hat es, des eingewandten Rechtsmittels ungeachtet, bei dem vorigen Bescheide sein Bewenden. Es sind auch die auf dieses Rechtsmittel verwendeten Unkosten gegen einander zu vergleichen und aufzuheben, jedoch mit Ausnahme der dem Kläger zur Last fallenden Kosten der Actenverschickung.

V. R. W.

Daß dieses Urtheil den Rechten und uns zugesandten Acten gemäß sey, bekennen wir **Ordinarius, Senior** und sämtliche **Assesores** der Juristenfacultät auf der Königlich Großbritanisch-Hannoverschen Georg-Augustus-Universität zu Göttingen.

Urfundlich mit unserm Insignel besiegelt. Im Juni 1834.

Zweifels- und Entscheidungsgründe.

Was

1) die Adhäsion des Beklagten anbetrifft, so kann es zwar keinen Zweifel leiden, daß sie, wenn man sie als eine s. g. accessori- sche Adhäsion betrachtet, unzulässig seyn würde, indem diese auf diejenigen Streitpunkte sich beschränken muß, wegen welcher von der Gegenparthei Rechtsmittel eingewandt sind.

Pütter, Opuscula rem. jud. imp. illustr. Disp. XII. §. 18—20.

Martin, Lehrb. des bürgerlichen Proc. §. 276. b. 10. Aufl. was hier offenbar nicht der Fall ist. Auch könnte es allerdings scheinen, daß sie in der Eigenschaft einer s. g. Prinzipal-Adhäsion eben so wenig zu Recht bestehen könne, da diese als besonderer Recurs des Beklagten angesehen werden müßte,

Martin a. a. O. §. 278 a. G.

Linde, Lehrb. des Civil-Proc. §. 389.

mithin nach der am Schlusse des vorigen Bescheides enthaltenen Bestimmung, binnen 90 Tagen bei dem Oberamte anzumelden gewesen wäre, was indessen weder geschehen, noch aus einem zu verzeihenden Irrthum unterblieben ist. Allein da nach der im Oberamte Blomberg geltenden Landesverordnung vom Jahre 1776 Nr. III.

Landesverordnungen Bd. 2. S. 518.

Amtsbescheide keine Rechtskraft erhalten, und kein Richter seinen Verfügungen eine größere Kraft, als ihnen die Gesetze beigelegt haben, zu geben berechtigt ist, so konnte die Nichtbeachtung jener Weisung auch die Wirkung nicht haben, daß der Bescheid dadurch rechtskräftig wurde, es mußte vielmehr jeder Parthei, auch noch nach Ablauf der obigen Frist freistehen, den Recurs an das Obergericht zu nehmen.

In Betreff

2) der Hauptsache kann es, was

A. den Geldbrautschatz anlangt, nach den Worten der Polizeiordnung von 1620 Tit. VII. §. 3.

Landesverordnungen B. 1. S. 364.

„die Beamten sollen Aufsicht tragen, daß die Brautschätze von denjenigen, was ein Bauersmann aus seiner Haushaltung von fahrender Habe zu entzathen — verordnet werden, und keine hohe

Geldsummen, als ein gemeiner Meyer, da er mehr als ein Kind auszustatten, nicht über 100 Rthl., ein Halbspänner nicht über 80, ein Großkötter nicht über 50 Rthl. — protocolliren“, keinem Zweifel unterliegen, daß das, was mehr, als die angegebenen Summen als Brautschatz verschrieben ist, nicht geleistet zu werden braucht; und wenn es nach jenen Worten in der angeführten Stelle der Polizeiordnung weiter heißt: „Alle so hiergegen handeln, sollen nicht allein unnachlässig gestraft werden, sondern auch, was hierwieder künftig gehandelt, soll cassirt, null und nichtig seyn, auch an keinem Gericht darüber gesprochen werden“, so ist es hiernach eben so klar, daß das über das gesetzliche Maaß verschriebene ungültig ist, und wenn es bereits geleistet seyn sollte, zurückgefordert werden kann.

Zweifelhafter scheint es dagegen zu seyn, ob

B. auch rücksichtlich des Naturalbrautschatzes in der Polizeiordnung von 1620 ein nicht zu überschreitendes Maaß festgesetzt ist. Denn wenn dieselbe in dieser Hinsicht Tit. 7. §. 3. verordnet: „die Beamten sollen Aufsicht tragen, daß die Brautschätze von denjenigen, was ein Bauersmann aus seiner Haushaltung von fahrender Habe zu entrathen, als Korn, Vieh u. dgl. verordnet werden und keine hohe Geldsummen — noch auch an Pferden, Kühen und Theilen über das Guts-Vermögen, zum Exempel, ein Meyer nicht über fünf Theile, ein Halbspänner vier, ein Großkötter zwei Theile protocolliren“ — so könnte es allerdings das Ansehen gewinnen, als komme es hierbei vorzüglich nur darauf an, daß kein Brautschatz über des Guts Vermögen verschrieben werde, und als sey die Größe der einzelnen auszulobenden Viehtheile, nicht als ein gesetzliches Maximum, sondern nur als eine ungefähre Richtschnur für die Beamten bei der Beurtheilung des Vermögens eines jeden Guts hinzugefügt. Auch könnte für diese Auslegung jener Worte noch angeführt werden, daß in der Verordnung wegen der Eheverschreibungen der Bauersleute vom 5. April 1702

Landesverordnungen Bd. 1. S. 721.

nur schlechthin gesagt sey, daß die Verschreibungen „nach vorgängiger sorglicher Untersuchung derer Unterthanen Gelegenheit und der Güter Zustandes, nach Anweisung der Polizeiordnung und sonstigen etwa dabei vorkommenden Umständen erthätiget werden sollten. Da nun ferner bei der Vermuthung für die Legalität des von dem Beamten, welcher die Eheverschreibung des Beklagten protocollirt hat, beobachteten Verfahrens angenommen werden muß, daß bei Feststellung der Viehtheile auf den Zustand und das Vermögen des Höfnerschen Colonats Rücksicht genommen sey, so würde hieraus allerdings folgen, daß der Beklagte dem Kläger die diesem verschriebenen Stücke Vieh, soweit er sie ihm nicht bereits entrichtet habe, noch

liefern müsse und daß er von den bereits übergebenen keins zurückfordern könne. Allein aus dem ganzen Zusammenhange der angeführten Stelle der Polizeiordnung von 1620 ergiebt sich, daß die Worte: „zum Exempel ein Meyer nicht über fünf Theile, ein Halbmeher vier, ein Großkötter zwei Theile“ keinen andern Sinn haben können, als daß dieß das Höchste seyn solle, was jeder der genannten Bauersleute, wenn er mehr als ein Kind auszustatten habe, demselben an Viehtheilen zum Brautschatz verschreiben dürfe und es kann daher, wenn in der späteren, oben angeführten Verordnung wegen der Eheverschreibungen der Bauersleute vom 5. April 1702 mit Hinweisung auf die Polizeiordnung im Allgemeinen vorgeschrieben wird, daß die Brautschatzverschreibungen nach Untersuchung derer Unterthanen Gelegenheit und des Güterzustandes — und sonst etwa dabei vorkommenden Umständen geschehen sollen, dieß nur so verstanden werden, daß die Beamten nach diesen Rücksichten ermessen sollen, ob ein Brautschatz von der vollen gesetzlich erlaubten Größe, oder wie viel weniger zu verschreiben sey.

Eine andere Frage ist es aber, ob in dem vorliegenden Fall dadurch, daß dem Kläger 2 Kühe, 2 Rinder, 2 große und 2 kleine Schweine und 1 Pferd verschrieben wurden, die polizeiordnungsmäßige Größe des Brautschatzes wirklich überschritten sey. Hier kann es nun

1) keinen Zweifel leiden, daß in der mehrerwähnten Stelle der Polizeiordnung unter Viehtheilen nicht Stücke Vieh überhaupt verstanden werden können, sondern daß, wenn es darin heißt, ein Großkötter solle nicht über zwei Viehtheile zum Brautschatz verschreiben, damit zwei Stück von jeder besondern Art von Vieh gemeint sind, und es mußte daher, da hiernach das zum Brautschatz verschriebene Pferd gegen die übrigen dem Kläger bereits überlieferten Stücke Vieh nicht aufgerechnet werden kann, der Beklagte allerdings zur Entrichtung desselben an jenen verurtheilt werden.

Dagegen möchte es

2) zwar scheinen, als hätten dem Kläger nicht 2 Kühe und 2 Rinder, und eben so wenig 2 große und 2 kleine Schweine, sondern nur 2 Kühe allein oder 2 Rinder allein, oder auch eine Kuh und ein Rind, und nur 2 Schweine überhaupt, einerlei ob groß oder klein, verschrieben werden dürfen. Allein wenn auch Kühe und Rinder in naturwissenschaftlicher Beziehung nur eine Viehart sind, so macht doch die Landwirthschaft von beiden einen so verschiedenen Gebrauch, daß sie, wo landwirthschaftliche Rücksichten in Betracht kommen, — und dieß ist bei einem Brautschatze, der zur Einrichtung der Wirthschaft dienen soll, ohne Zweifel der Fall, — nicht als durchaus gleichartige Gegenstände angesehen werden können; es mußte demnach der Beklagte, da der Kläger erst zwei Rinder und

eine Kuh von ihm erhalten hat, für schuldig, demselben noch eine Kuh zu liefern, erkannt, und mit seiner Wiederklage auf Rückgabe eines Kindes zurückgewiesen werden. Ein solcher Unterschied wie zwischen Kühen und Kindern besteht aber allerdings nicht zwischen großen und kleinen Schweinen, es konnten mithin dem Kläger polizeiordnungsmäßig nur zwei Schweine überhaupt zum Brautschatz verschrieben werden, und es mußte daher, da er bereits zwei große Schweine empfangen hat, die Klage, so weit sie sich auf Entrichtung zweier kleiner Schweine bezieht, für unstatthaft erklärt, und in so weit das vorige Erkenntniß, weil dieses sie rücksichtlich des Naturalbrautschatzes in ihrem ganzen Umfange zuläßt, abgeändert werden.

Der Kläger hat nun freilich auch mehre Gründe angeführt, um die Ueberschreitung der polizeiordnungsmäßigen Größe bei seiner Brautschatzverschreibung zu rechtfertigen. Allein diese erscheinen bei genauerer Betrachtung sämmtlich als unhaltbar.

Demn wenn er zu diesem Zwecke

1) behauptet, daß die Erhöhung des Brautschatzes wegen vorhanden gewesener *Acquisita* geschehen sey, so ist es zwar richtig, daß in Gemäßheit der Verordnung wegen der Eheverschreibungen der Bauern vom 12. Decbr. 1769

Landesverordnungen Bd. 2. S. 350.

angenommen werden muß, daß aus dem angeführten Grunde ein größerer Brautschatz als die Polizeiordnung gestattet, verschrieben werden könne, dieselbe Verordnung gebietet aber den Aemtern „dann, wenn wegen daseyn sollender *Acquisitorum* der zu verschreibende Brautschatz höher, als polizeimäßig beredet seyn sollte, jedesmal die zu bewahrheitende *Acquisita*, als den Grund der Brautschatz-Erhö-
hung, *specificè* in die Eheverschreibung einzurücken.“

Dieß aber ist bei der hier in Frage stehenden Eheverschreibung laut der Acten nicht geschehen, und wenn gleich jene Verordnung nur als eine Instruction für die Beamten anzusehen und daher die Nachbringung des Beweises vorhanden gewesener *Acquisita* im Allgemeinen für zulässig zu halten seyn sollte, so würde doch bei der für die Gesetzmäßigkeit des amtlichen Verfahrens streitenden Vermuthung ein solcher Beweis nicht ohne die dringendsten Gründe nachgelassen werden dürfen, an solchen fehlt es aber in dem gegenwärtigen Falle durchaus, da die angeblich verfrühte Abtretung des Colonats an den Ehevorgänger des Beklagten nicht, wie der Kläger will, als ein *Acquisitum* im rechtlichen Sinne angesehen werden kann, und sonst der Kläger auch noch jetzt nicht im Stande gewesen ist, irgend ein *Acquisitum specificè* anzugeben. Eben so wenig vermag

2) der von dem Kläger behauptete Umstand, daß sein Vater bei Abtretung des Colonats an den Ehevorgänger des Beklagten,

mit solchem ausdrücklich einen Vertrag dahin abgeschlossen, daß dieser den Kindern von jenem einen Brautschatz von dem Umfange des verschriebenen aussetze, eine Ueberschreitung der polizeiordnungsmäßigen Größe des Brautschatzes zu rechtfertigen, denn wenn ein Gesetz einmal eine Handlung verbietet, wie hier die Polizeiordnung die Erhöhung des Brautschatzes über den von ihr festgesetzten Maßstab — so kann dieselbe auch durch einen Vertrag mit einem Dritten keine Gültigkeit erlangen.

L. 7. §. 16. L. 38. D. de pact.

L. 5. C. de legib. (I, 14).

3) Wenn der Kläger sich zu dem angegebenen Zwecke noch darauf beruft, daß sein Vater seinen Kindern auf eine andere Weise dasselbe, was ihnen als Brautschatz verschrieben sey, rechtsgültig habe zuwenden können, so genügt es zur Widerlegung dieser Behauptung auf den bekannten Rechtsatz zu verweisen, daß die Gültigkeit jedes einzelnen Rechtsgeschäfts aus seiner eigenthümlichen Natur und Form zu beurtheilen sey.

Was schließlich den Kostenpunkt betrifft, so mußten in der vorigen Instanz, weil in dieser zum Theil für den Kläger und zum Theil für den Wiederkläger entschieden wurde, die Kosten allerdings gegen einander verglichen werden und dasselbe mußte wegen Zweifelhastigkeit der Sache auch hinsichtlich der Kosten der gegenwärtigen Instanz geschehen.

Hiervon waren jedoch die Kosten der Actenverschickung auszunehmen, welche dem Kläger, da er um diese gebeten hat, bekannten Rechten nach allein zur Last fallen.

Aus diesen Gründen sind wir, wie im Urtheile geschehen, zu erkennen bewogen worden.

N^o 121.

In Sachen des Colon Hühner zu Wöhren, Verklagten, Recursen, Appellaten jetzt Querulanten an einem Theile, gegen den Colon Koring zu Großenmarpe, Kläger, Recurrenten, Appellanten, jetzt Querulanten, am andern Theile,

Brautschatz betreffend,
erkennt das Fürstlich Lippische Hofgericht zu Detmold, nach eingeholtem Rathe auswärtiger Rechtsgelehrten für Recht: daß es bei dem Erkenntnisse vom 5. publ. 19. Oct. 1836 nicht allenthalben zu belassen, vielmehr Querulant nicht schuldig ist, die geklagten 65 Rthl. zu entrichten; im Uebrigen aber es bei dem vorigen Erkenntnisse lediglich sein Bewenden hat. Die Kosten dieser Instanz